



Herrn
Robert Stemming
Rauhecksweg 12
61389 Schmitten

Gmund, 22.05.2014 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und
Landeflächen "Hallgarten", 65375 Hallgarten**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
von Herrn Robert Stemming vom 27.01.2014 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnr. 26, Flurstücksnr. 13 (Startplatz 1), Flurnr. 11, Flurstücksnr. 55/2 (Startplatz 2, Toplandeplatz), Flurnr. 27, Flurstücksnr. 60, 61 (Landeplatz 1) und Flurnr. 27, Flurstücksnr. 57 (Landeplatz 2), Gemarkung Hallgarten „Mehrhölzchen“.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Herrn Robert Stemming und für von ihm benannte Piloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§ 39, § 44 BnatSchG) sind zu beachten.
2. Gastpiloten müssen vor dem ersten Flug vom Geländehalter eine Einweisung in die geländespezifischen Besonderheiten erhalten.
3. Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist vor allem die Startfläche 1 herzurichten (mulchen/mähen).
4. Gegebenenfalls ist der Auslege- und Startbereich gegen unbefugten Zutritt bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln (z.B. Baustellenband, ect.) zu kennzeichnen.
5. Der unmittelbare Startbereich von Startplatz 2 ist von parkenden Autos frei zu halten.
6. Die Sicherheitsmindesthöhen zu Gebäuden, Straßen, Stromleitungen, etc. sind während des gesamten Fluges gemäß Flugbetriebsordnung (FBO) und §6 LuftVO) zwingend einzuhalten.
7. Ohne das Auffinden von Aufwinden nach dem Start, ist der Hang rechtzeitig und mit einer ausreichenden Höhe in Richtung Landeplatz zu verlassen, damit der Landeplatz sicher erreicht werden kann.
8. Der Startplatz 2 kann nur benutzt werden, wenn durch ausreichenden Aufwind sicher gestellt ist, dass der Landeplatz erreicht werden kann.
9. Am Wirtschaftsweg im Bereich des Startplatzes ist mit geeigneten Mitteln auf den Flugbetrieb hinzuweisen.
10. Doppelsitzerflüge dürfen nicht durchgeführt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Soweit wegen neuer Erkenntnisse erforderlich, bleibt die Aufnahme von naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen vorbehalten.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 240,-- erhoben (Gebühr ohne Gastflugbetrieb).

V.

Begründung

Mit Datum des 27.01.2014 wurde durch Herrn Robert Stemmingen ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rheingau-Taunus-Kreises wurde mit Schreiben vom 04.02.2014 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 04.03.2014 stimmte die Naturschutzbehörde dem Flugbetrieb mit Nebenbestimmungen zu, da aufgrund der vorliegenden ornithologischen Daten im Bereich der beantragten Flächen derzeit keine artenschutzrechtlichen Risiken durch den geplanten Flugbetrieb zu erwarten sind.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Bernd Böing vom 06.05.2014 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb